

Angelegenheit, ist sie allein Gegenstand des Klassenkampfes innerhalb der Nation, innerhalb des Nationalstaates. Sobald diese innere Ordnung eines Staates diesen jedoch zur Mißachtung der Souveränität anderer Staaten verleitet, ihn zur Intervention und Aggression treibt, wird sie zu einer Angelegenheit nicht nur der betroffenen Nationen, sondern der Völkergemeinschaft überhaupt.

Dabei liegt die Liquidierung der ökonomischen Wurzeln des besiegten Staates nicht nur im Interesse der von imperialistischer Okkupation befreiten Länder, sondern im gleichen Maße im Interesse der Nation des besiegten Staates selbst, die unter imperialistischer Herrschaft mit ökonomischer Notwendigkeit in wirtschaftliche und politische Abhängigkeit der stärksten imperialistischen Macht geraten mußte und damit zur Entfaltung eines staatlichen Eigenlebens und der Wiederherstellung eines souveränen Nationalstaates außerstande wäre.

Das Recht der Nation des besiegten Staates auf Wiederherstellung eines souveränen Nationalstaates auf antiimperialistischer, demokratischer Grundlage ist somit die notwendige Konsequenz der allgemein anerkannten Prinzipien des Völkerrechts; es wird damit gleichfalls zu einem bindenden Bestandteil des allgemeinen, d. h. für alle Staaten gültigen Völkerrechts⁴⁾.

Das sind die allgemeinen Rechtsprinzipien, die für die deutsche Nation nach der Zerschlagung des faschistischen Staates maßgebend sein mußten. Angesichts dieser Rechtslage ist von vornherein kein Raum für die von den Verfassern aufgeworfene Frage, ob auf Deutschland die *debellatio* oder die *occupatio bellica* Anwendung gefunden habe. Zwar verneinen die Verfasser zu treffend sowohl die eine als auch die andere Alternative, aber es ist unrichtig und gefährlich zugleich, dieses Ergebnis aus der „bisherigen historischen Entwicklung“ abzuleiten.

Die auf die Schaffung eines einheitlichen, demokratischen Deutschland gerichtete Politik der Sowjetunion und aller demokratischen Kräfte Deutschlands, auf die die Verfasser Bezug nehmen, beruht auf der konsequenten Einhaltung geltenden Völkerrechts, sie ist ein Ausdruck der Verwirklichung des Völkerrechts, nicht aber ein Akt der Rechtsschöpfung.

Aber auch die Verträge von Jalta und Potsdam sind nicht so sehr Quelle neuen Völkerrechts als vielmehr die Konkretisierung und Verwirklichung des geltenden Völkerrechts bezüglich Deutschlands. Sie schufen kein „partikuläres“ Völkerrecht, sondern haben im wesentlichen deklaratorische Bedeutung. Gerade darin liegt ja der allgemeinverbindliche Charakter dieser interalliierten Vertragswerke begründet. Die für das deutsche Volk unerschätzbare Bedeutung dieser Abkommen, die in allen ihren Bestimmungen den unmittelbaren Einfluß der sowjetischen Friedenspolitik erkennen lassen, ergibt sich daraus, daß sie als die einzigen internationalen Verträge das offizielle Bekenntnis der imperialistischen Mächte zu einer den Grundsätzen des Völkerrechts entsprechenden Behandlung Deutschlands enthalten. Diese Tatsache macht insbesondere das Potsdamer Abkommen zum stärksten Rechtstitel des um die demokratische Wiedervereinigung seines Landes ringenden deutschen Volkes.⁵⁾

Aus dieser Rechtslage ergibt sich die dialektische Auflösung der Frage nach dem Fortbestand des deutschen Staates: der faschistische Staat, dieses Instrument der Klassendiktatur der deutschen Großbourgeoisie, war durch die Anti-Hitler-Koalition unter der entscheidenden Führung der Sowjetunion zerschlagen worden. Damit war die Voraussetzung geschaffen für die Bildung eines einheitlichen, demokratischen deutschen Staates als eines gegen das Monopolkapital, die Wurzel imperialistischer Kriege, gerichteten Herrschaftsinstrumentes der demokratischen Kräfte des deutschen Volkes.

Die Bildung eines solchen Staatsapparates, die sich nach dem Potsdamer Abkommen in Übereinstimmung mit dem geltenden Völkerrecht unter der Kontrolle und aktiven Hilfe der alliierten Besatzungsmächte voll-

ziehen sollte, konnte freilich nur die Aufgabe des befreiten deutschen Volkes selbst sein. Die Auffassung der Verfasser, daß der Alliierte Kontrollrat nicht die deutsche Staatsgewalt wahrgenommen habe, ist deshalb im Ergebnis zutreffend. Jedoch kann es nicht genügen, die Begründung aus dem Wortlaut des Potsdamer Abkommens abzuleiten; entscheidend muß vielmehr die Erkenntnis sein, daß Staatsgewalt immer Klassendiktatur ist und daß die jeweilige Klassendiktatur das Ergebnis des im nationalen Rahmen geführten Klassenkampfes ist. Deutsche Staatsmacht kann also schon ihrem Wesen nach nicht durch ausländische Mächte wahrgenommen werden. Vielmehr handelte es sich um eine Staatsgewalt über Deutschland, die in der Souveränität der Besatzungsmächte begründet war und ihr Mandat ausschließlich aus den Prinzipien des allgemeinen Völkerrechts und der generellen Zustimmung der Vereinten Nationen ableitete. Hier liegen Ursprung und Schranke der rechtmäßigen alliierten Besatzungspolitik, deren Mißachtung durch die imperialistischen Mächte den Interventions- und Aggressionstatbestand erfüllt.

Die Anerkennung des Fortbestehens des deutschen Staates durch die Alliierten bedeutet mithin die Anerkennung und Sicherung des Rechts der deutschen Nation, sich in ihren rechtmäßigen Grenzen einen souveränen Nationalstaat auf demokratischer Grundlage zu schaffen. Denn der neue deutsche Staat, dessen Errichtung vom Völkerrecht garantiert wird, konnte ja nur auf nationaler Grundlage entstehen, seine Bildung ist, wie dargestellt, die Verwirklichung des Rechts der deutschen Nation auf Selbstbestimmung.

Hier zeigt sich die enge Wechselwirkung von Klassendiktatur und nationaler Form des Staates, die für die „modernen“, mit der Bildung der Nation entstandenen Staaten charakteristisch ist. So, wie der Klassenkampf auf einer bestimmten Stufe zur Bildung von Nationen geführt hat, so wird seitdem das Schicksal der Nation durch den auf nationaler Ebene geführten Klassenkampf bestimmt. Die Selbständigkeit und Unabhängigkeit, die Souveränität der sich im Klassenkampf in ihrem Inhalt verändernden Nationalstaaten ermöglicht die Erhaltung des Friedens und bietet die Gewähr für den gesellschaftlichen Fortschritt.

In der nationalen Form eines sich in Übereinstimmung mit den allgemein anerkannten Prinzipien des Völkerrechts bildenden deutschen Staatsapparates liegt auch die Anerkennung des rechtmäßigen nationalen Territoriums durch die alliierten Siegermächte begründet. Die Garantie des deutschen Territoriums durch die Alliierten bedeutet deshalb die Sicherung der realen Grundlage einer sich im Klassenkampf neu bildenden demokratischen deutschen Staatsmacht.

Das ist der Sinn der ausdrücklichen Ablehnung der Annektierung Deutschlands, der Anerkennung des Fortbestehens des deutschen Staates durch die Siegermächte^{5 * *)}. Ihren klarsten und überlegendsten Ausdruck findet diese Haltung in dem berühmten Armeebefehl J. W. S t a l i n s vom 23. Februar 1942, in dem es heißt:

„In der ausländischen Presse wird manchmal geschwätzt, die Rote Armee habe das Ziel, das deutsche Volk auszu-rotten und den deutschen Staat zu vernichten. Das ist natürlich eine dumme Lüge und eine törichte Verleumdung der Roten Armee. Solche idiotischen Ziele hat die Rote Armee nicht und kann sie auch nicht haben. . .

Es wäre lächerlich, die Hitler-Clique mit dem deutschen Volk, mit dem deutschen Staat gleichzusetzen. Die Erfahrungen der Geschichte besagen, daß die Hitler kommen und gehen, aber das deutsche Volk, der deutsche Staat bleibt.“⁶⁾

Es sei in diesem Zusammenhang erwähnt, daß diese Wechselwirkung des Staates — insbesondere des Nationalstaates — zu seinem Territorium, zu dem dieses Territorium bewohnenden Volk, zu seiner Geschichte auch der Auffassung A r c h a n o w s zugrunde liegt („Theorie des Staates und des Rechts“ Kap. III § 2). Archanow spricht von zwei Grundbedeutungen des Begriffes „Staat“ und unterscheidet dabei vom Staat

5) Potsdamer Abkommen Art. III Abs. 2.

6) Stalin, über den Großen Vaterländischen Krieg der Sowjetunion, Berlin 1951, S. 49/50.

4) vgl. Sujew, Das Prinzip der! staatlichen Souveränität — das wichtigste Prinzip des Völkerrechts, NJ 1951 S. 110.